

Informationen:

Für nähere Auskünfte stehen alle Kundenservicestellen der Österreichischen Gesundheitskasse zur Verfügung.

Telefon: 05 0766-14504400

Internet: www.gesundheitskasse.at

Wiedereinstieg mit Teilzeit



14-ÖGK KSL 06.12.2019



Nach längerer Krankheit ist die Rückkehr in den beruflichen Alltag oft problematisch. Da kann es helfen, schrittweise und sanft wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Dafür gibt es nun die Wiedereingliederungsteilzeit und das von der Krankenkasse bezahlte Wiedereingliederungsgeld. Basis dieser neuen Leistung ist eine freiwillig getroffene Vereinbarung zwischen dem Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber sowie ein Wiedereingliederungsplan. Der Chefarzt muss die medizinische Zweckmäßigkeit bestätigen.



Voraussetzungen

Wiedereingliederungsteilzeit kann nach einem mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Krankenstand in Anspruch genommen werden. Das Dienstverhältnis muss vorher mindestens drei Monate gedauert haben. Bei Antritt der Wiedereingliederungsteilzeit muss der Arbeitnehmer arbeitsfähig sein.

Freiwilligkeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit beruht auf Freiwilligkeit von beiden Seiten. Unter verpflichtender Beratung durch „fit2work“ oder einen Arbeitsmediziner muss von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam ein Wiedereingliederungsplan erstellt werden. Dieser legt Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Beschäftigung fest.

Schriftliche Vereinbarung

Kernstück der Wiedereingliederungsteilzeit ist eine schriftliche Vereinbarung über die befristete Reduzierung der Arbeitszeit. Diese wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer abgeschlossen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit muss mindestens um 25 Prozent und darf höchstens um 50 Prozent herabgesetzt werden, wobei zwölf Stunden nicht unterschritten werden dürfen und die Entlohnung über der Geringfügigkeitsgrenze liegen muss. Die Vereinbarung bewirkt darüber hinaus weder eine inhaltliche Änderung des Dienstvertrages noch eine Änderung der kollektivvertraglichen Einstufung.

Finanzieller Ausgleich

Chefärztliche Bewilligung

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss vom chefarztlichen Dienst der ÖGK bewilligt werden. Mit Hilfe der Unterlagen (Befunde, Wiedereingliederungsplan) wird geprüft, ob die Wiedereingliederung medizinisch zweckmäßig ist. Die Bewilligung darf zunächst für höchstens sechs Monate erteilt und einmal – nach neuerlicher Bewilligung – um maximal drei Monate verlängert werden. Nach dem Ende der Wiedereingliederungsteilzeit kann ein neuer Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld erst nach Ablauf von 18 Monaten entstehen.

Wiedereingliederungsgeld

Das Wiedereingliederungsgeld federt den durch die Teilzeit entstehenden finanziellen Verlust ab und stellt einen Anreiz dar, nach einem langen Krankenstand früher wieder in den Arbeitsprozess einzusteigen. Es errechnet sich aus dem erhöhten Krankengeld, das grundsätzlich 60 Prozent des Bruttogehaltes beträgt und entsprechend der vereinbarten verkürzten Arbeitszeit aliquotiert wird. Das Wiedereingliederungsgeld wird von der ÖGK auf das bekanntgegebene Gehaltskonto überwiesen.

